

## Satzung der Schützengesellschaft Deutsch-Haus Gangkofen e.V.

gegründet am 23. Oktober 1913

### Satzung vom 23. Oktober 1913

geändert am 19. Dezember 1950, 27. Februar 1957, 23. September 1982, 16. September 2004, 27. Januar 2017, 26. Januar 2018 und 31. Januar 2019

### § 1

#### Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Schützengesellschaft Deutsch- Haus Gangkofen e.V.“ und hat ihren ständigen Sitz in Heiligenbrunn 1a, 84140 Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn.

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Eggenfelden in das Vereinsregister unter Nr. 65 eingetragen und Verein im Sinne des § 21 BGB.

Sie ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Die Gesellschaft ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### § 2

#### Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck der Gesellschaft ist

- die Ausübung des Schießsports einschließlich Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Schießsport- und sonstigen Anlagen
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der allgemeinen Jugendarbeit
- die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und die Förderung des Brauchtums

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Organe und sonstige Beauftragte der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Eine Aufwandspauschale, maximal bis zur Höhe des steuerrechtlich zulässigen Freibetrags, ist gestattet.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern.

2. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheiden der 1. und 2. Schützenmeister.

3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis und verpflichtet sich durch seine

Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen.

5. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Den freiwilligen Austritt des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt hat mit schriftlicher Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Er ist spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim 1. oder 2. Schützenmeister einzureichen. Der Betrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

b) Den Tod des Mitgliedes

Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Rückzahlung der bezahlten Beträge erfolgt nicht.

c) Den Ausschluss des Mitgliedes

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat oder Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesellschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dieser hat das Recht, innerhalb vier Wochen, nach bekannt werden des Ausschlusses, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet bei nächster Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

3. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen,
- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,

- die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der Gesellschaft geschädigt oder der Zweck der Gesellschaft gefährdet werden kann.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

Die Gesellschaft erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Gesellschaftsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

zu a)

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Dem Schützenmeisteramt obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. In seinen Sitzungen entscheidet es mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

zu b)

Der Gesellschaftsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder hat. Hat die Gesellschaft mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses an den von der Satzung vorgesehenem Fall ( Ausschluss von Mitgliedern ) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu c)

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaftsmitglieder tritt einmal im Jahr zusammen, Termin ist jeweils im ersten Quartal. Die Einladung erfolgt vom 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister durch eine persönliche schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Diese Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) des Schriftführers
  - e) des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes  
und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Satzungsänderungen
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbescheid - bzw. Beschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassier abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke der Gesellschaft es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt ein entsprechendes Verlangen stellen.

## § 9

### Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung offene Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 10

### Gesellschaftsordnung

1. Die Gesellschaft gibt sich eine Gesellschaftsordnung zur Regelung der verwaltungstechnischen, sportlichen und disziplinären Angelegenheiten.
2. Für Erlass und Änderung der Gesellschaftsordnung ist der Ausschuss zuständig.
3. Die Gesellschaftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 11

### Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt.
2. Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung der Gesellschaft entschließen.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das gesamte Vermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Gangkofen zu übergeben zwecks Verwendung zur Förderung des Schießsports.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde letztmalig geändert am 31. Januar 2019.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gangkofen, 14.02.2019